

## **Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Religionswissenschaft**

**vom 15. Dezember 1993**

(ausgegeben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 20.10.1994, Seite 483)

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 4. August 1994 nach § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25-221-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 1994 (Brem.GBl. S. 107) geändert worden ist, die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Religionswissenschaft vom 15. Dezember 1993 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Religionswissenschaft**

vom 15. Dezember 1993

#### **Gliederung:**

##### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung, Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Studienberatung
- § 5 Diplomprüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Formen von Studienleistungen und Fachprüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

##### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 11 Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

##### **III. Diplomprüfung**

- § 18 Studien- und Prüfungsgebiete des Hauptstudiums
- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde
- § 27 Widerspruchsverfahren

##### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden erkenntnisorientiert zu arbeiten.

### **§ 2 Diplomgrad**

Mit bestandener Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Religionswissenschaftlerin“ oder „Diplom-Religionswissenschaftler“ verliehen.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 9 Semester, davon 8 Studiensemester und ein Semester für die Durchführung der Diplomprüfung.

(2) Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 160 Semesterwochenstunden, davon 128 SWS religionswissenschaftliche Studien, 12 SWS religionswissenschaftlich relevante Studien in Fächern außerhalb der Religionswissenschaft sowie 20 SWS Studien nach freier Wahl.

1. Das Grundstudium (1. bis 4. Studiensemester). Es umfasst insgesamt 80 Semesterwochenstunden, davon 40 Pflicht-, 22 Wahlpflichtstunden, 8 Semesterwochenstunden Studien in Fächern außerhalb der Religionswissenschaft sowie 10 Semesterwochenstunden nach freier Wahl, und schließt mit der Erlangung des Vordiploms ab. Es dient der Vermittlung und der Aneignung des religionswissenschaftlichen Grundlagenwissens nach § 11.
2. Das Hauptstudium (5. bis 8. Studiensemester). Es umfasst 80 Semesterwochenstunden, davon 10 Pflicht-, 48 Wahlpflichtstunden, 8 Stunden in der Studienvertiefungsrichtung, 10 nach freier Wahl in der Prüfungsgebieten des Studiengangs Religionswissenschaft sowie 4 in Fächern außerhalb der Religionswissenschaft und dient der Vertiefung des Grundlagenwissens und der Vorbereitung der Fachprüfungen in den Prüfungsgebieten nach § 18.
3. Das Praktikum. Es wird in den Semesterferien entweder im Grundstudium oder im Hauptstudium durchgeführt. Sein Gesamtumfang beträgt in der Regel vier Arbeitswochen.

### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Studienberatung**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst:

1. zwei Fachprüfungen in Form prüfungsrelevanter Studienleistungen,
2. eine vorgezogene Fachprüfung,
3. eine punktuelle Fachprüfung im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts (Grundstudium).

(3) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. zwei Fachprüfungen (eine in Form prüfungsrelevanter Studienleistungen und eine als vorgezogene Fachprüfung),
2. zwei punktuellen Fachprüfungen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium),
3. der Diplomarbeit.

(4) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters (zweiten Studienabschnitts) abzulegen.

(5) Am Ende des Grundstudiums findet unmittelbar im Anschluss an die letzte Fachprüfung eine obligatorische Studienberatung statt. Sie wird von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers des Studienganges, wovon eines eine Professorin oder Professor sein muss, gemeinsam durchgeführt.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung soll im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters beantragt werden. Auf Antrag kann das Examen vorzeitig abgelegt werden, sofern die benötigten Bescheinigungen vorliegen.

(7) Die punktuellen Fachprüfungen der Diplomprüfung können nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen den Prüfungsteilen soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(8) Studierende, die bei der Rückmeldung zum 6. Fachsemester die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, sowie Studierenden, die bei der Rückmeldung zum zweiten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit noch nicht die Zulassung zur Diplomprüfung beantragt haben, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.

## **§ 5 Diplomprüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Bearbeitung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist vom Fachbereichsrat ein Diplomprüfungsausschuss zu wählen. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine Studierende oder ein Studierender und eine wissenschaftliche oder sonstige Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter an. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beträgt zwei Jahre., die der Studierenden oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss wählt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Diese müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Studierende oder der Studierende rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt informiert werden. Für jede Fachprüfung sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Die Aufgaben des Diplomprüfungsausschusses sind insbesondere:

1. Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzer und gegebenenfalls studentischen Mitgliedern der Prüfungskommission;
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
3. Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung;
4. Feststellung der Noten und des Ergebnisses der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung;
5. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten;
6. Anregungen zur Reform der Studienordnung, zu Studienplänen und zu Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren, unter ihnen das Mitglied, das den Vorsitz führt oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.

(5) Der Diplomprüfungsausschuss kann in dieser Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses werden in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann die oder der Betroffene den Diplomprüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(6) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, einschließlich der Beratungen über die Bewertung. Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses wie die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer können nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Lehrangebot für den Studiengang Religionswissenschaft nach § 62 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz sein: Professorinnen und Professoren, Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, sofern sie eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in dem Fachgebiet abgelegt haben, auf das sich die Prüfung bezieht. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entweder Prüferin oder Prüfer oder prüfungsberechtigte Beisitzerin oder prüfungsberechtigter Beisitzer muss Professorin oder Professor im Studiengang Religionswissenschaft sein.

(2) Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer für die Fachprüfungen vorschlagen. Der Diplomprüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen. Die oder der von der Studierenden oder dem Studierenden vorgeschlagene Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Sie oder er hat gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss die Gründe, aus denen sie oder er die Prüfung nicht übernehmen kann, darzulegen.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Eine Anerkennung der Diplom-Vorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn diese die Fächer nicht enthält, die im Studiengang Religionswissenschaft der Universität Bremen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Religionswissenschaft der Universität Bremen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Soweit die Gleichwertigkeit nicht durch eine Äquivalenzvereinbarung bestimmt ist, bedarf die Entscheidung des Diplomprüfungsausschusses der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können entsprechend § 59 Bremisches Hochschulgesetz anerkannt werden. Die Entscheidung des Diplomprüfungsausschusses bedarf der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(5) Über Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ergeht eine ablehnende Entscheidung, kann die oder der Studierende beim Diplomprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Will der Diplomprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, hat er ihn unverzüglich an den Fachbereichsrat zur Entscheidung weiterzuleiten.

(6) Auf Antrag einer oder eines behinderten Studierenden kann der Diplomprüfungsausschuss über - der Behinderung angemessene - Änderungen des Prüfungsverfahrens beschließen; er kann insbesondere in der Form von der Prüfungsordnung abweichende, gleichwertige Prüfungsleistungen zulassen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb von vorgegebenen Bearbeitungszeit vorgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltende gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin eingeräumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Eine Studierende oder eine Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der von einer Entscheidung nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes betroffen ist, kann innerhalb von zwei Wochen eine Überprüfung der Entscheidung durch den Diplomprüfungsausschuss schriftlich beantragen. Belastende Entscheidungen sind in diesem Fall der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Formen von Studienleistungen und Fachprüfungen

(1) **Studienleistungen:** Im Studiengang Religionswissenschaft sind Studienleistungen zu erbringen, die als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu erbringen sind.

Studienleistungen sind:

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

Er wird erbracht durch die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung sowie durch die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, beispielsweise eines kommentierten Thesenpapiers, eines Kurzreferates (von maximal sechs Manuskriptseiten), eines Protokolls, einer vor- oder nachbereitenden Übungsaufgabe.

Die Form, in der im Zusammenhang einer Lehrveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden kann, ist jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.

2. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum.

Sie wird durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art, Umfang und Dauer der praktischen Tätigkeit sowie die Vorlage eines Praktikumberichts nachgewiesen.

3. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen.

Er setzt die aktive Beteiligung an den entsprechenden Lehrveranstaltungen sowie die Lösung von Übungsaufgaben voraus.

(2) **Fachprüfungen:** Fachprüfungen werden in Form prüfungsrelevanter Studienleistungen nach Nummer 1 in Form vorgezogener Fachprüfungen nach Nummer 2 und in Form punktueller Fachprüfungen nach Nummer 3 abgelegt.

Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung umfassen:

1. Fachprüfungen in Form prüfungsrelevanter Studienleistungen.  
Diese sind

a) Klausur im Umfang bis zu 5 Zeitstunden

b) Referat zu einer abgegrenzten Themenstellung mit mündlichem Vortrag in einer Lehrveranstaltung

c) eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20 Manuskriptseiten. Das Thema ist so einzugrenzen, dass es im Umfang von 20 Seiten erarbeitet werden kann. In der schriftlichen Hausarbeit ist entweder ein Thema oder Problem der Religionswissenschaft zu behandeln oder ein kommentierender Bericht über Literatur, Quellen oder andere religionswissenschaftlich relevante Dokumente zu erstellen.

In diesen Fachprüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden sich die wesentlichen Kenntnisse eines

Prüfungsgebietes angeeignet haben. Voraussetzung für die Fachprüfung in Form einer prüfungsrelevanten Studienleistung ist die kontinuierliche und aktive Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (in der Regel einem Seminar), in deren Zusammenhang die prüfungsrelevante Studienleistung erbracht werden soll.

Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden können, werden bei der Aufstellung des Lehrangebots durch die Studiengangskommission Prüfungsgebieten zugeordnet. Der Prüfungsausschuss stellt vor Veranstaltungsbeginn fest, ob die Veranstalterinnen oder die Veranstalter im Rahmen der Veranstaltungen für die zugeordneten Prüfungsgebiete prüfungsberechtigt sind.

Prüfungsrelevante Studienleistungen werden von der Veranstalterin oder von dem Veranstalter bewertet. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bestellen, wenn er dies für notwendig hält; die Entscheidung ist zu begründen.

Auf Wunsch der oder des Studierenden oder der Veranstalterin oder des Veranstalters bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer.

Prüfungsrelevante Studienleistungen müssen spätestens bis zum Ende der dem Veranstaltungsemester folgenden vorlesungsfreien Zeit vollständig erbracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten.

Über das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistung ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten, aus der Prüfungsgebiet, Form, Thema und Note hervorgeht und in der bestätigt wird, dass die Frist eingehalten wurde.

## 2. Vorgezogene Fachprüfungen.

Vorgezogene Fachprüfungen sind:

a) Klausur im Umfang bis zu 5 Zeitstunden

b) eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20 Manuskriptseiten. Das Thema ist so einzugrenzen, dass es im Umfang von 20 Seiten erarbeitet werden kann. In der schriftlichen Hausarbeit ist entweder ein Thema oder Problem in der Religionswissenschaft zu behandeln oder ein kommentierender Bericht über Literatur, Quellen oder andere religionswissenschaftlich relevante Dokumente zu erstellen.

In den vorgezogenen Fachprüfungen hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich die wesentlichen Kenntnisse des betreffenden Fachgebietes angeeignet hat. Vorgezogene Fachprüfungen finden im Anschluss an den Lehrveranstaltungszyklus des jeweiligen Fachgebietes des Grund- oder Hauptstudiums statt. Sie setzen die Vermittlung der Lehrinhalte des Prüfungsgebietes in dem für das Grund- oder Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang voraus.

Vorgezogene Fachprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen und bewertet.

## 3. Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte der Prüfungsgebiete des Grund- oder Hauptstudiums. In ihr soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die wesentlichen Kenntnisse von Stoff und Methoden des Prüfungsgebietes erworben hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen einordnen und Lösungsvorschläge erarbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagewissen verfügt.

Die oder der Studierende kann zwei Fragenkomplexe vorschlagen, die im besonderen Maße Gegenstand der mündlichen Prüfung sein sollen. Die mündliche Prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauert jeweils dreißig Minuten. Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer zuständigen Beisitzerin oder eines zuständigen Beisitzers abzunehmen.

Auf Antrag der Kandidatinnen oder Kandidaten können zwei von ihnen vorzuschlagende Studierende aus dem Studiengang Religionswissenschaft mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Gutachterinnen und Gutachtern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen und Leistungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Noten können durch numerische Werte dargestellt werden.  
Folgende numerischen Werte sind möglich:

- 1,0; 1,3 = sehr gut
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
- 3,7; 4,0 = ausreichend
- 4,7; 5,0 = nicht ausreichend

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Fachnote, sofern durch Mitteilung aus Einzelnoten gebildet, sowie die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 11 Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums

Die Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums sind:

#### A Grundlagen und Grundprobleme der Religionswissenschaft

(Pflichtgebiete entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1)

- a. Einführung in die Religionswissenschaft
- b. Einführung in die Geschichte des Faches
- c. Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Religionsgeschichte
- d. Methodenlehre
- e. Feministische und auf die Geschlechterdifferenz bezogene Forschungsansätze

#### B Geschichte von Religionen

(Wahlpflichtgebiete entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1)

- a. Antike, einschließlich altorientalischer Religionsgeschichte
- b. Religionsgeschichte moderner Gesellschaften
- c. Judentum
- d. Christentum
- e. Islam
- f. Stammesreligionen
- g. Hinduismus
- h. Buddhismus
- i. Shintoismus
- k. Konfuzianismus / Taoismus

#### C Empirische Religionsforschung / Religionspädagogik

(außerschulische und schulische) Wahlpflichtgebiete entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1

#### **D Sprachen**

(Pflichtgebiet entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1)

#### **E Ein Fachgebiet außerhalb des Studiengangs Religionswissenschaft.**

Jedes an der Universität Bremen vertretene Fach ist wählbar.

### **§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
2. an der Universität für den Studiengang Religionswissenschaft seit mindestens einem Semester eingeschrieben ist;
3. weder eine Diplom-Vorprüfung noch eine Diplomprüfung im Studiengang Religionswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen im Studiengang Religionswissenschaft endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur letzten (mündlichen) Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung (Meldung) ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters schriftlich beim Diplomprüfungsausschuss zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise zu Abs. 1, Nr. 1 und 2;
2. eine schriftliche Erklärung, dass keine Prüfung nach Abs. 1, Nr. 3 endgültig nicht bestanden wurde;
3. eine mit Nachweisen belegte kurze Beschreibung des bisherigen Studienverlaufs.

### **§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung sind als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. ein Nachweis über den Erwerb von Sprachkenntnissen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden;
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Einführung in die Religionswissenschaft;
3. sieben Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsgebieten des Grundstudiums nach § 11. Im einzelnen sind folgende Nachweise erfolgreicher Teilnahme vorzulegen:
  1. drei Nachweise erfolgreicher Teilnahme aus dem Prüfungsgebiet A: „Grundlagen und Grundprobleme der Religionswissenschaft“, und zwar
    - a) ein Nachweis aus „Einführung in die Geschichte des Fachs“ oder aus „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Religionsgeschichte“,
    - b) ein Nachweis aus „Methodenlehre“,
    - c) ein Nachweis aus „Feministische und auf die Geschlechterdifferenz bezogene Forschungsansätze“,
  2. zwei Nachweise erfolgreicher Teilnahme aus zwei unterschiedlichen Bereichen (a bis k) des Prüfungsgebietes B: „Geschichte von Religionen“,
  3. ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme aus einem der Bereiche des Prüfungsgebietes C: „Empirische Religionsforschung“ oder „Religionspädagogik“,



4. ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme aus einem Fach außerhalb der Religionswissenschaft.

(2) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt, wenn die beiden prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht und die vorgezogene Fachprüfung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 abgelegt und bestanden wurde.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §§ 12 und 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 15 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die relevanten inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst vier Fachprüfungen nach § 9 Abs. 2 aus den Studien- und Prüfungsgebieten nach § 11:

1. eine Fachprüfung im Prüfungsgebiet A „Grundlagen und Grundprobleme der Religionswissenschaft“ in Form einer prüfungsrelevanten Studienleistung, hier eines Referats oder einer Hausarbeit,
2. eine Fachprüfung in einem der Gebiete a) bis k) aus dem Bereich B „Geschichte der Religionen“ in Form einer prüfungsrelevanten Studienleistung, hier als Klausur,
3. eine Fachprüfung in einem der beiden Gebiete des Prüfungsgebietes „Empirische Religionsforschung oder Religionspädagogik“ in Form einer vorgezogenen Fachprüfung als schriftliche Hausarbeit; diese Fachprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester erbracht;
4. eine Fachprüfung in einem weiteren Gebiet aus den Gebieten a) bis k) aus dem Bereich B „Geschichte der Religionen“ in Form einer punktuellen mündlichen Prüfung im Anschluss an das 4. Fachsemester.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden benotet.

(5) Die Ergebnisse der abgelegten Fachprüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer dem Prüfungsamt gemeldet.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### **§ 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Für Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, setzt das Prüfungsamt einen Termin für die Wiederholungsprüfung fest. Die Frist für die Wiederholung beträgt drei Monate. Die Frist für eine zweite Wiederholung

beträgt ebenfalls drei Monate. Die Wiederholung einer in Form eines Referates abgelegten Fachprüfung findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis oder Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung des Vor-Diploms ist nicht zulässig.

### **§ 17 Zeugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Auflistung der einzelnen Fachprüfungen, mit den jeweils erzielten Ergebnissen und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als „nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wurde eine Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dafür auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Sie weist darauf hin, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen werden benannt.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 18 Studien- und Prüfungsgebiete des Hauptstudiums**

Die Studien- und Prüfungsgebiete des Hauptstudiums sind:

- A. Geschichte von Religionen
- B. Literaturen der Religionen
- C. Religionstheorie unter Einbeziehung feministischer und auf Geschlechterdifferenz bezogener Ansätze
- D. Religionspädagogik (außerschulische und schulische)
- E. Sprachen
- F. ein Fachgebiet außerhalb des Studiengangs Religionswissenschaft.  
Jedes an der Universität Bremen vertretene Fach ist wählbar.

### **§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Behörde als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Religionswissenschaft oder eine andere gleichwertige Vorprüfung in Religionswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder sonstige nach § 7 gleichwertige Prüfungsleistungen in Religionswissenschaft erbracht hat;
3. an der Universität Bremen für den Studiengang Religionswissenschaft seit mindestens einem Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung eingeschrieben ist;
4. ein Studium nach Maßgabe des gültigen Studienverlaufsplans und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweisen kann. Vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt;
5. die erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 20 erbracht hat;

6. noch keine Diplomprüfung im Studiengang Religionswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen in Religionswissenschaft endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuss zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. eine schriftliche Erklärung, dass keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(4) Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. vier im Hauptstudium erworbene Nachweise der erfolgreichen Teilnahme und eine Hausarbeit. Im einzelnen sind vorzulegen:
  1. drei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus drei der vier Prüfungsgebieten des Hauptstudiums
    - A. Geschichte der Religionen
    - B. Literaturen der Religionen
    - C. Religionstheorie unter Einbeziehung feministischer und auf die Geschlechterdifferenz bezogener Ansätze
    - D. Religionspädagogik (außerschulische und schulische);
  2. eine Hausarbeit zum Zwecke der Vertiefung der Studien in dem Prüfungsgebiet, in dem kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erworben wurde;
  3. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus einem Fachgebiet außerhalb des Studiengangs Religionswissenschaft.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen im Gesamtumfang von 16 SWS in zwei Sprachen im Grund- und Hauptstudium. Für jede der Sprachen sind mindestens 6 SWS nachzuweisen. Das Studien- und Prüfungsfach „Sprachen“ wird in einem Umfang von mindestens 15 SWS studiert. Englisch und Französisch sind dabei ausgeschlossen. Es soll einen Zugang zu den religionshistorischen relevanten Quellen ermöglichen. Die Wahl der Sprachen sollte sich nach den gewählten Wahlpflichtgebieten im Grundstudium und nach den gewählten Prüfungsgebieten sowie nach dem gewählten Vertiefungsgebiet des Hauptstudiums richten;
3. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 soweit nicht mit der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nachgewiesen.

(2) Mit der Meldung zur Prüfung ist nachzuweisen, dass die beiden vorgezogenen Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bestanden wurden.

## **§ 21 Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Für die Fachprüfungen gilt:

1. In jedem der vier Prüfungsgebiete A bis D des Hauptstudiums (§ 18) ist eine Fachprüfung abzulegen.
2. Eine Fachprüfung wird nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, eine weitere Fachprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 abgelegt. Eine dieser beiden Fachprüfungen ist als Klausur abzulegen. Zwei weitere Fachprüfungen erfolgen in Form mündlicher Prüfungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 am Ende des Hauptstudiums. Die Dauer der beiden mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 30 Minuten.

3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Diplomprüfung bekanntzugeben.
4. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer auszuschließen.

## **§ 22 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist die schriftliche Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung gehört. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem oder Gebiet der Religionswissenschaft innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit soll in Zusammenhang mit einem der Prüfungsgebiete nach § 18 A bis C des Hauptstudiums stehen. Die Diplomarbeit umfasst in der Regel 60 Seiten. Das Thema ist so zu stellen, dass es in diesem Umfang bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit schließt sich an das achtsemestrige Fachstudium an. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) kann frühestens im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters gestellt werden. Mit dem Antrag gibt die Kandidatin oder der Kandidat an, ob die Diplomarbeit vor oder nach den beiden mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung geschrieben werden soll. Der Antrag soll Vorschläge für ein Themengebiet sowie für zwei Gutachterinnen oder Gutachter beinhalten, ebenso einen Vorschlag, wer von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern die Diplomarbeit betreuen soll.

(3) Für die Diplomarbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Eine oder einer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird vom Diplomprüfungsausschuss benannt. Der Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll berücksichtigt werden. Eine der Gutachterinnen oder der Gutachter muss Professorin oder Professor des Studiengangs Religionswissenschaft sein. Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit wird von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet und benotet. Die Note der Diplomarbeit wird vom Diplomprüfungsausschuss als Durchschnitt der Einzelnoten festgesetzt. Weichen die Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt, die oder der die Diplomarbeit ebenfalls begutachtet und benotet. In diesem Fall wird die Note als Durchschnitt der drei Einzelnoten festgesetzt.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit für zwei Studierende zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Dabei müssen die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sein.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Diplomprüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden hin und mit zustimmendem Votum der Betreuerin oder des Betreuers eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Monaten festlegen.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Diplomprüfungsausschuss abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 23 Bewertung der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 21 abgelegten Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet wurden.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 10 entsprechend.

(3) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote festgelegt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

#### **§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 6 ist nur dann möglich, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wurde.

(3) An einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang erfolglos unternommene Versuche, Fachprüfungen abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

#### **§ 25 Zeugnis**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung der gewählten Studienvertiefungsrichtung;
2. die Gesamtnote;
3. eine Liste der Fachprüfungen mit den erzielten Noten;
4. das Thema und die Benotung der Diplomarbeit.

(2) Hinsichtlich des Bescheids über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung und der Ausstellung von Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 17 entsprechend.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu unterschreiben.

(4) Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### **§ 26 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses und von der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

#### **§ 27 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen des Diplomprüfungsausschusses kann die oder der betroffene Studierende Widerspruch einlegen. Hilft der Diplomprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss, der vom Akademischen Senat gewählt wird.

(2) Die oder der Studierende kann eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten als Sondergutachterin oder als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren benennen.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll nach der Vorlage des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Vor der Entscheidung sind die oder der Studierende, der Diplomprüfungsausschuss oder die Prüferinnen oder die Prüfer sowie gegebenenfalls die von der oder dem Studierenden nach Abs. 2 benannte Sondergutachterin oder der benannte Sondergutachter zu hören.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Diplomprüfungsausschusses, entscheidet der Widerspruchsausschuss selbst. Wendet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers und gibt der Widerspruchsausschuss dem Widerspruch statt, so ist der Diplomprüfungsausschuss verpflichtet, neue Prüferinnen oder Prüfer einzusetzen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 29 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.11.1976 (Brem.GBl. S. 243-202-a-3), das zuletzt durch Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 18.02.1992 (Brem.GBl. S. 31) geändert worden ist, gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 und 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 89 und 96 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für das Zulassungsverfahren zur Prüfung gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

##### **§ 30 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1993 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 1993/94 ihr Studium als Erstsemester aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich im Sommersemester 1994 im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ab. Die Diplom-Vorprüfung können sie wahlweise nach der Diplomprüfungsordnung vom 07.05.1982 oder nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen. Anmeldungen zur Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 07.05.1982 sind nur noch bis zum Sommersemester 1995 möglich.

(4) Studierende, die sich im Sommersemester 1994 im Hauptstudium befinden und die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, können die Diplomprüfung wahlweise nach der Diplomprüfungsordnung vom 07.05.1982 oder nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen.

Bremen, den 18.08.1994  
Der Senator für Bildung und Wissenschaft